

**Geschäftsordnung
für die Betriebsleitung der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel**

Nichtamtliche Lesefassung (Stand: Sept. 2005)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze der Betriebsführung
- § 2 Die Aufgaben der Betriebsleitung
- § 3 Weisungsbefugnis
- § 4 Inkrafttreten

In Kraft getreten am 01.09.2005

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

1. Die Betriebsführung der Sozialen Dienste der Stadt Bruchköbel obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Jede/r Betriebsleiter/in trägt die Verantwortung für die unter § 2 aufgeführten Tätigkeiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter/innen sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu informieren.

§ 2

Die Aufgaben der Betriebsleitung

1. Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter/innen:
Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission, den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung. In den Gremien vertritt der/die jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter/in die Vorlagen.
2. Geschäftsbereiche der einzelnen Betriebsleiter/innen:
 - a) Dem/der ersten Betriebsleiter/in obliegt die kaufmännische Leitung und Führung sowie die fachliche Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Der Geschäftsbereich umfasst:
 - Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte
 - Allgemeine Verwaltung
 - Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
 - Betriebswirtschaft (Überprüfung der Auftragsabrechnung)
 - Allgemeine Personalverwaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Erstellen und Abschluss von Privatpflegeverträgen
 - Personalplanung
 - Personaleinsatz
 - Fuhrparkverwaltung
 - Materialwirtschaft und Einkauf
 - Überprüfung der Abrechnung häuslicher Krankenpflege / hauswirtschaftlicher Versorgung
 - Überwachung der Datenverarbeitung im Pflegedienst
 - die Erstellung der buchungsrelevanten Daten an das Steuerbüro
 - b) Der zweiten Betriebsleiterin obliegt:
 - die Abrechnung der Patientenleistungsnachweise
 - die Rechnungsstellung für Kranken- und Pflegekassen sowie Privatzahler
 - die Erstellung von Vorlagen an die Betriebskommission, den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung
 - die Weiterleitung der buchungsrelevanten Daten an das Steuerbüro
 - die Bearbeitung von Posteingang und Postausgang
 - die Fertigung von An- und Ausgabeanordnungen

§ 3
Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiter/innen sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2005 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung.